

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2009.00001 vom 15. Dezember 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_MV.2009.00001](https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_MV.2009.00001)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2009.00001 du 15 décembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT MV.2009.00001 del 15 dicembre 2010

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Strittig ist die Höhe des Taggeldes für die durch die Knieoperation vom 28. März 2008 bedingte Arbeitsunfähigkeit. Deren Beginn wird in der Beschwerde wie auch in den Eingaben vom 16. und 30. Mai 2008, in der Telefonnotiz der Militärversicherung vom 20. Mai 2008 oder im Schreiben der Arbeitslosenkasse vom 26. Mai 2008 mit dem 23. März 2008 angegeben (Urk. 1 S. 2, Urk. 8/175 S. 1, Urk. 8/177, 8/186 S. 1, Urk. 8/186.1 S. 1). Dabei handelt es sich jedoch um einen offensichtlichen Verschieb. Denn in den Zeugnissen von Dr. med. A.\_\_\_\_, FMH Orthopädische Chirurgie, vom 8. Mai und 19. Juni 2008 (Urk. 3/4, 8/183, 8/189, 8/192) wird als Beginn der Arbeitsunfähigkeit stets der 27. März 2008, der Zeitpunkt des Spitaleintritts (Urk. 8/164-165), angegeben, und der Beschwerdeführer selber geht in der Replik ebenfalls von einer vom 27. März bis 30. Juni 2008 bestehenden Arbeitsunfähigkeit aus (Urk. 11).

3.2. Das von der Militärversicherung dem Beschwerdeführer zugestandene Taggeld von Fr. 1'322.90 pro Monat entspricht nach den übereinstimmenden Ausführungen der Parteien der dem Beschwerdeführer laut Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung (AVIG) zustehenden Entschuldigung (Urk. 1 S. 2, Urk. 2 S. 3).

Die Militärversicherung macht geltend, seit der im Mai 2007 erfolgten Einstellung der Taggeldleistungen der AXA-Winterthur beziehungsweise seit Beginn der Viertelsrenten sei der Versicherte arbeitslos, weshalb sich der versicherte Verdienst nach Art. 28 Abs. 6 MVG richte und der genannte Pauschalansatz zur Anwendung gelange. Aufgrund der nicht militärversicherten psychischen Krankheit sei der Beschwerdeführer nur zu 60 % vermittelbar, so dass der versicherte Verdienst entsprechend zu reduzieren sei.

Der Beschwerdeführer verlangt für den Zeitraum vom 27. März bis Ende Juni 2008 entsprechend der ihm bescheinigten vollständigen Arbeitsunfähigkeit Taggeldleistungen von 100 %. Er bringt vor, er sei erst ab 1. April 2008 in den Genuss von Arbeitslosenleistungen gekommen, weil die Rahmenfrist erst ab diesem Zeitpunkt eröffnet worden sei. Im Zeitpunkt der Knieoperation sei somit allein die Militärversicherung für die Taggeldzahlungen zuständig gewesen. Ausgangspunkt für die Bemessung des versicherten Verdienstes bilde daher der zuletzt erzielte Jahreslohn von Fr. 86'566.--. Bei einer allfälligen Gesetzeslücke sei zu beachten, dass die früheren Taggelder der Militärversicherung stets auf dem effektiven Lohn beruht hätten. Im Sinne der Rechtsgleichheit sei auch bei der vorliegend zu beurteilen

Arbeitsunfähigkeit auf den früheren Lohn abzustellen. Die Krankentaggelder der Axa Winterthur seien jedenfalls aufgrund des letzten Verdienstes von Fr. 86'566.- berechnet worden. Hätte die Knieoperation bereits im Jahr 2006 stattgefunden, wäre für das Taggeld - trotz gleicher Umstände wie im Jahr 2008 - ohne weiteres der letzte Bruttolohn von Fr. 86'566.- massgebend gewesen (Urk. 1).

#### E. 4

4.1 Die Berechnung des Taggeldes ist gesetzlich klar geregelt. Die Höhe der Taggelder einer privaten Krankentaggeldversicherung, die Höhe früherer Taggelderleistungen oder die hypothetische Höhe der Taggelder in einem früheren Zeitpunkt fallen daher von vornherein als Bemessungskriterien ausser Betracht.

4.2 Im Gegensatz zum früheren Recht setzt Art. 28 MVG nicht ausdrücklich voraus, dass der Versicherte eine Verdiensteinbusse erleidet. Das Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens stellt - bei Erwerbstätigen - indessen eine selbstverständliche zusätzliche Anspruchsvoraussetzung dar. Versicherte, die zwar medizinisch-theoretisch in der Arbeitsunfähigkeit beeinträchtigt sind, jedoch keine Verdiensteinbusse erleiden, sind nicht anspruchsberechtigt. Das Ausmass der Verdiensteinbusse bestimmt den Grad der Arbeitsunfähigkeit und damit die Höhe des geschuldeten Taggeldes (Maeschi, Kommentar zum Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992, Bern 2000, N 8 zu Art. 28 MVG).

Unbestrittenermassen ging der Beschwerdeführer seit der Beendigung der Anstellung bei der Y. AG keiner Erwerbstätigkeit mehr nach. Nach dem Ende der auf diesem Arbeitsverhältnis beruhenden Lohn- und Taggeldzahlungen kann der dort versicherte Jahreslohn für die Berechnung des Verdienstaufalles beziehungsweise des versicherten Verdienstes nicht mehr massgebend sein.

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer seit Mai 2007 von der IV-Stelle und der Vorsorgeeinrichtung je eine Viertels-Invalidenrente bezieht, belegt im übrigen, dass die an der letzten Anstellung vorausgesetzte Leistungsfähigkeit im hier fraglichen Zeitraum unabhängig vom militärversicherten Gesundheitsschaden aus anderweitigen gesundheitlichen Gründen nicht mehr gegeben war. Berücksichtigt man, dass der den Viertelsrenten zugrunde liegende Invaliditätsgrad gemäss der nach Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) geltenden Rentenabstufung zwischen 40 % und 49 % liegt, ist aber zu berücksichtigen, dass dem Beschwerdeführer aus medizinischen Gründen immerhin noch die Erzielung eines Einkommens zugemutet wurde, das 60 % bis 51 % des im Gesundheitsfall weiterhin erzielbaren Einkommens beträgt (vgl. Art. 16 ATSG). Vor der Knieoperation vom Frühjahr 2008 hatte der Beschwerdeführer trotzdem keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, ohne sich als arbeitslos gemeldet zu haben, und ein Erwerbseinkommen, das dem den Viertelrenten zugrunde liegenden hypothetischen Invalideneinkommen entsprochen hätte, nicht erzielt. Somit vermochte die medizinisch-theoretische Arbeitsunfähigkeit im Zusammenhang mit der militärversicherten Knieoperation keine Verdiensteinbusse zu bewirken.

Dies änderte sich aber, als sich der Beschwerdeführer beim Arbeitsamt zur Arbeitsvermittlung anmeldete und damit zum Ausdruck brachte, eine Voll- oder Teilzeitbeschäftigung zu suchen (vgl. Art. 10 AVIG). Eine Verdiensteinbusse und ein damit einhergehendes Taggeld der Militärversicherung fallen daher erst ab diesem

Zeitpunkt in Betracht. Die Höhe des Taggeldes hat nach dem klaren Wortlaut von Art. 28 Abs. 6 MVG der Entschädigung der Arbeitslosenversicherung zu entsprechen.

4.3 Die Entschädigung der Arbeitslosenversicherung liegen zufolge Befreiung von der Beitragszeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG die in Art. 23 Abs. 2 AVIG als versicherten Verdienst vorgesehenen Pauschalansätze zugrunde. Laut Art. 41 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldung (AVIV) betragen diese Fr. 127.-- pro Tag oder Fr. 2'756.-- pro Monat (= Fr. 127.-- x 21,7; Art. 40a AVIV).

Die Ausführungen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, im Beschwerdeverfahren gegen den Rentenentscheid deuten zwar darauf hin, dass das für die Invaliditätsbemessung herangezogene Invalideneinkommen sich nicht auf den ursprünglichen Beruf, sondern auf eine Hilfsarbeitertätigkeit in einem 100%igen Pensum bezieht (Eingabe vom 19. Februar 2008, Urk. 8/178 S. 2). Im Zeugnis vom 13. Mai 2008 bescheinigte Dr. med. B. \_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, dem Beschwerdeführer dann jedoch eine 60%ige Arbeitsfähigkeit im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit in einer möglichst konfliktfreien und akzeptierenden menschlichen Atmosphäre (Urk. 8/184 = Urk. 3/3). Gestützt darauf gehen beide Parteien davon aus, dass der Beschwerdeführer aufgrund der invalidisierenden Gesundheitsstörung ab Beginn der Arbeitslosigkeit nur ein Pensum von 60 % in Betracht fiel (Urk. 1 S. 2, Urk. 2 S. 3, Urk. 7 S. 2). Dementsprechend ist von einem versicherten Verdienst von Fr. 76.20 pro Tag beziehungsweise Fr. 1'653.60 pro Monat (= 60 % von Fr. 127.--/Fr. 2'756.--) auszugehen. Daraus resultiert gemäss Art. 22 Abs. 1 AVIG eine Entschädigung von Fr. 60.95 pro Tag oder Fr. 1'322.90 (= 80 % von Fr. 76.20/Fr. 1'653.60). Diesem Betrag hat nach Art. 28 Abs. 6 MVG das Taggeld der Militärversicherung zu entsprechen.

4.4 Die Militärversicherung hat demnach das Taggeld im Zusammenhang mit der Knieoperation vom 28. März 2008 zu Recht auf Fr. 1'322.90 pro Monat festgesetzt. Dass sie dem Beschwerdeführer bereits ab Beginn der diesbezüglichen Arbeitsunfähigkeit, das heisst ab dem 27. März 2008, Taggelder auf dieser Basis ausrichtete, erweist sich angesichts der offenbar erst per 1. April 2008 eröffneten Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach Art. 9 AVIG (vgl. Urk. 1 S. 3, Urk. 8/186.1) und aufgrund fehlender Hinweise auf eine schon vorher bestandene Verdiensteinbusse als grosszügig.

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

Die Einzelrichterin erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
  - Rechtsanwalt Matthias Horschik
  - Suva, Abteilung Militärversicherung
  - Bundesamt für Gesundheit, Aufsicht Militärversicherung

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.